Zeitschrift: Schweizerische Militärzeitschrift

Band: 15 (1848)

Vereinsnachrichten: Fünfzehnte Versammlung der eidgenössischen Militärgesellschaft, gehalten zu Solothurn den 29. Mai 1848

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.09.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Fünfzehnte Versammlung

der

eidgenössischen Militärgesellschaft,

gehalten

zu Solothurn den 29. Mai 1848.

Sonntag den 28. Mai, Abends 4 Uhr, versammelten sich die Abgeordneten der verschiedenen Kantonal-Militärgesellschaften auf dem Rathhause, wo die Traktanden für die Versammlung des folgenden Tages berathen wurden. Bei dieser Versammlung waren repräsentirt die Kantone: Zürich, Bern, Luzern, Aargau, Thurgau, Baselstadt, Baselland, Graubünden, Solothurn.

Die Abgeordneten des Offiziervereines des Kantons Waadt wohnten dieser Versammlung wegen einem eingetretenen Mißverständnisse nicht bei. Sie entfernten sich, nachdem sie sich bei einem der anwesenden HH. Offiziere gemeldet, und von ihm, der ihre Eigenschaft als Abgeordnete nicht kannte, den Bescheid erhalten hatten, es habe sich hier eine Spezial-Kommission versammelt.

Mittlerweile langte die eidgenössische Vereinsfahne, von Bern kommend, in Solothurn an; ihr Eintreffen wurde durch 22 Kanonenschüsse verkündet.

Die ziemlich zahlreich im Laufe des Nachmittags eingetroffenen HH. Offiziere wohnten unterdessen einigen von der

gerade anwesenden Infanterie- und Rekrutenschule des Kantons, unter dem Kommando ihres Oberinstruktors Hrn. Oberst Sulzberger, ausgeführten Manövern bei. Abends 7 Uhr versammelte sich Alles im Gesellschaftslokal, im Kreuzacker, zu einer fröhlichen Abendunterhaltung.

Montag den 29., Morgens 8 Uhr, Sammlnng im Kreuzacker. Unter angemessener Rede und Gegenrede wurde die eidgenössische Fahne von Hrn. Oberst a Marka, Namens des abtretenden Vorstandes in Chur, dem neuen Vorstande in Solothurn übergeben. In geordnetem Zuge marschierten die HH. Offiziere, ungefähr 400 an der Zahl, durch die Stadt in die Franziskanerkirche, dem Versammlungsort.

Nachdem der Präsident der Versammlung, Kommandant Vivis von Solothurn, die Anwesenden in einer kurzen Rede begrüßt hatte, in welcher er sich einen Rückblick auf die jüngsten politischen und kriegerischen Ereignisse in der Eidgenossenschaft gestattete, und eine Vergleichung der eidgenössischen Wehrverfassung mit den Wehrverfassungen unserer Nachbarländer anstellte, erklärte er die 15. Versammlung der eidgenössischen Militärgesellschaft eröffnet. Folgendes sind ihre Verhandlungen:

1. Auf den Vorschlag des Präsidenten wurden zu Stimmenzählern ernannt: Hr. Major Zbinden von Bern und Hr. Major Schorer von Zofingen.

2. Von dem Präsidenten wurde angezeigt, daß in der Versammlung folgende Kantone repräsentirt seien: Zürich, Bern, Luzern, Unterwalden, Zug, Freiburg, Solothurn, Baselstadt, Baselland, Graubünden, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Neuenburg; ferner, daß Schaffhausen sich in einem eingelangten Schreiben wegen Nichtbesuch entschuldiget mit dem Umstand, daß gerade Alles Militär des Kantons sich im Dienst befinde, ebenso Graubünden wegen nicht zahlreichem Besuch, da in diesem Kanton alles Militär

wegen Bewachung der Grenze theils im aktiven Dienst, theils auf's Piquet gestellt sei.

Der Präsident zeigt ferner an, daß der Vorstand eine besondere Einladung zum Festbesuche an Hrn. General Dufour erlassen habe, derselbe habe mit Schreiben vom 25. Mai 1848 ablehnend geantwortet. Die Versammlung beschließt, es solle dieses Schreiben im Protokoll aufgenommen werden, dasselbe lautet:

A Monsieur le commandant Vivis, membre du comité de la société militaire fédérale à Soleure.

Monsieur le commandant.

J'ai été sensible à l'invitation particulière, que vous m'avez faite, au nom du comité de la société militaire fédérale, de me trouver à sa réunion prochaine, qui aura lieu à Soleure.

C'eut été pour moi une chose bien douce de me trouver au milieu d'officiers, de frères d'armes, qui ont fait la dernière campagne, et de leur exprimer de vive voix ma reconnaissance pour leurs bons services et leur dévouement à la patrie.

Mais une indisposition sérieuse, que j'ai contracté dans cette même campagne, m'oblige à aller dans quelques jours prendre les bains d'Aix.

Je ne puis donc être avec vous que par la pensée, et j'y serai, n'en doutez pas, car je m'interesse bien fortement à tout ce qui peut entretenir le feu sacré chez nos jeunes militaires.

Veuillez être mon intreprète auprès d'eux pour leur exprimer tous mes regrets de ne pouvoir pas leur serrer la main à tous, et m'asseoir à la même table. Je m'associe de cœur à leurs joies, à leurs travaux et à leurs vœux ardents pour notre chère patrie.

Agréez, Monsieur le commandant, l'assurance de ma considération très distinguée.

Signé **G. H. Dufour**,
général.

Genève le 25 Mai 1848.

3. Das Protokoll der Versammlung in Chur vom 26. Juli 1847 wird verlesen und genehmigt.

4. Als Mitglieder der Gesellschaft haben sich angemeldet:

a. Aus dem Kanton Bern 26 HH. Offiziere.
b. Aus dem Kanton Luzern 14 HH. Offiziere.
c. Aus dem Kanton Baselstadt 23 HH. Offiziere.
d. Aus dem Kanton Baselland 10 HH. Offiziere.

5. Der Präsident zeigt an, Herr Oberst Gerwer von Bern sei von dem Vorstande der Versammlung in Lausanne mit der Begutachtung einer Abhandlung des Hrn. Oberst Ch. Veillon über den Felddienst beauftragt, da Hr. Oberst Gerwer aber sich als Kommandierender des Grenzbesetzungs-Korps im Kanton Graubünden befinde, so werde dieses Gutachten einer spätern Versammlung vorgelegt werden.

6. Von der Versammlung in Chur wurde der Vorstand beauftragt, die Frage zu begutachten, ob dermalen eine Revision der Statuten der Gesellschaft wünschbar sei, und bejahenden Falls die Vorschläge zu neuen Statuten zu bringen. Der Vorstand glaubte, es sei eine Revision der Statuten wünschbar, die Vorbereitungs-Kommission aber in ihrer gestrigen Sitzung beschloß nach vernommenem Antrag des Vorstandes, der Gesellschaft den Vorschlag zu machen, dermalen diesen Gegenstand gar nicht zu behandeln, sondern sich einstweilen darauf zu beschränken, den Vorstand zu beauftragen, dafür zu sorgen, daß die bestehenden Statuten mit den am 22. Juli 1841 in Aarau beschlossenen Zusätzen in hinreichender Anzahl gedruckt und an die Mitglieder vertheilt werden.

Dieser Antrag der Vorbereitungs-Kommission wurde von der Versammlung zum Beschlusse erhoben.

7. Dem neuen Vorstand wurden von der Versammlung in Chur folgende Fragen zur Begutachtung übertragen:

a. Ist eine Vermehrung der Kavallerie durch Guiden, wie vor einigen Jahren der eidgenössische Kriegsrath in seinem Entwurf über das allgemeine eidgenössische Militär-Reglement vorgeschlagen hatte, wünschbar?

Der Präsident eröffnet hierüber Folgendes:

Der neue Vorstand muß die Beantwortung dieser Frage ablehnen, indem die Waffe der Kavallerie im Kanton Solothurn zu wenig repräsentirt ist, als daß man gewärtigen dürfte, daß dieselbe von hier aus mit derjenigen Sachkenntniß könnte behandelt werden, welche erforderlich wäre für eine Arbeit, die die Ehre hätte, Ihrer Berathung zur Grundlage zu dienen. Der Vorstand sieht sich um so mehr zu dieser Ablehnung genöthigt, da die Frage nicht eine neue ist, wobei die bloße Anregung schon von Nutzen und Werth wäre, sondern dieselbe, wie der Auftrag selbst besagt, bei der Berathung über die gegenwärtige eidgen. Militärorganisation schon gewaltet hat, wobei die Freunde für Vermehrung der Kavallerie, wie die Organisation beweist, die Oberhand nicht behielten.

Der Vorstand kann hier nicht umhin, auf eine sehr verdienstvolle Abhandlung in der schweiz. Militärzeitung, Jahrgang 1845, aufmerksam zu machen, welche mit aller nöthigen Fachkenntniß und besonderer Benutzung der Kriegsgeschichte der Schweiz geschrieben ist. Diese Abhandlung ist überschrieben: „Ueber die schweizerische Reiterei." Der Verfasser erwähnt, daß die Schweiz unrichtig ausschließlich als ein Gebirgsland betrachtet wird, indem 2 Drittel des Landes und zwar gerade der wohlhabendste und bei einem Krieg wichtigste Theil eben nicht gebirgiger ist, als ein großer Theil von

Deutschland und Frankreich, wo dessen ungeachtet bei militärischen Operationen auf die Mitwirkung der Reiterei nie verzichtet wird, zählt die verschiedenen Leistungen auf, welche in unserm Lande der Kavallerie mit Vortheil vor allen andern Waffen aufgetragen werden könnten, als: Streifereien, Rekognoszierungen, Vorpostendienst, plötzliche Ueberfälle, schnelle Besetzung eines Postens, einer Brücke, eines dominierenden Punktes; ferners dann am Tage einer Schlacht: wohlangebrachte Chargen, wodurch ein schwankendes Gefecht wieder hergestellt, zu einem allfälligen Rückzug die nöthige Zeit gewonnen wird; endlich auch auf Märschen: Unterhaltung der so wichtigen Verbindung zwischen den verschiedenen Theilen des Heeres. Der Verfasser zeigt dann mit einer anerkennungswerthen Geschichtskenntniß, in welchem Verhältniß sich die Eidgenossen in ihren innern Kriegen gegen einander der Kavallerie bedienten, in welchem Verhältniß sie selbe gegen auswärtige Feinde verwendeten, wie ihre Leistungen zu keiner Epoche unbedeutend waren, und endlich als nach der französischen Revolution fremde Heere sich unser Vaterland zu ihrem Kampfplatz auserwählt hatten, wie da die beidseitigen Heere mit einer viel bedeutenderen Kavallerie auftraten, als unsere eidgen. Organisation gestatten würde.

Aus allen diesen Angaben kommt der Verfasser freilich zu dem entgegengesetzten Schluß unserer Tagsatzung, welche den Antrag der Militär-Aufsichtsbehörde, der auf Einführung einer bedeutenderen Kavallerie ging, mit dem Beschluß beseitigte, gemäß welchem unsere Armee auf 64,000 Mann blos 1500 Reiter, also nicht einmal $1/40$ des ganzen Bestandes zählt.

Sofern es der Versammlung gefallen sollte, dieser Frage ferner ihre Aufmerksamkeit zu schenken, so geht der Antrag des Vorstandes dahin, es solle selbe dem Kantonal-Offiziersverein eines Kantons zur Begutachtung übertragen werden, in welchem die Waffe der Kavallerie besser vertreten ist, und

schlägt hiefür Bern vor, welches die meisten Kavallerie-Kompagnien zum eidgen. Bundesheer stellt.

Nach Anhören dieses Vortrags beschließt die Versammlung diesen Gegenstand für einmal fallen zu lassen.

b. Die Frage: Ob die Einführung der reitenden Artillerie, welche in dem Entwurf unserer gegenwärtigen Militär-Organisation ebenfalls beantragt war, wünschbar und zweckmäßig sei?

Ueber diesen Gegenstand, der von dem Vorstand dem Offizierskorps der Solothurner Artillerie zugewiesen wurde, erstattete Hr. Artillerie-Lieutenant Hammer von Olten, wohnhaft in Solothurn, mündlichen Bericht und zeigt aus der Beschaffenheit unseres Vaterlandes, insoweit es als Kriegsterrain zu betrachten ist, und aus dem Wesen und dem Eigenthümlichen der Waffe der reitenden Artillerie, daß deren Einführung nicht zweckmäßig erscheine und daß das System der fahrenden Artillerie, wie es gegenwärtig in der Schweiz eingeführt ist, Allem entspricht, was man von Beweglichkeit in einem Lande, wie das unsere, von der Artillerie fordern kann.

Nach Anhören dieses Vortrags beschließt die Versammlung, nach dem Antrag des Berichterstatters, auch diesen Gegenstand fallen zu lassen.

c. Die Frage: Ob die Einführung des Gliederfeuers im Carré mit Gewehrwechsel verbunden, wie solches bereits in andern Staaten eingeführt ist, wünschbar sei?

Ueber diese Frage trug der Präsident, Namens des Vorstandes Bericht erstattend, Folgendes vor:

Die zu begutachtende Frage setzt ein Carré mit 4 Gliedern voraus, von denen das erste auf das Knie gefallen ist, das zweite und dritte feuert, das vierte aber, wie solches in dem frühern Reglemente vorgeschrieben war, das Gewehr im Arm unthätig stehen bleibt. Seit Aufstellung dieser Frage

(15. u. 16. Juli 1847) wurde nun aber (unterm 19. August 1847) von dem eidgen. Kriegsrath ein neues Reglement erlassen, gemäß welchem das erste Glied im Carré nicht mehr auf's Knie fällt, sondern auf das Kommando „Bataillon fertig" machen alle 4 Glieder fertig; die zwei ersten Glieder fällen ohne ferneres Kommando das Gewehr; will nun der Kommandant feuern lassen, so commandirt er:

1. Drittes und viertes Glied!
2. T'an!
3. Feuer!
4. Ladt!

Auf das Kommando des Bataillonchefs „drittes und viertes Glied" müssen die zwei ersten Glieder, welche das Gewehr gefällt haben, die Kniee stark biegen, und den Oberleib etwas nach vornen senken und das dritte und vierte Glied schießen über sie weg.

Die aufgestellte Frage, welche erörtert wissen will, wie man es vornehmen solle, um von 4 Gliedern 3 am Feuer Theil nehmen zu lassen, ist daher eine völlig müßige und unpraktische geworden, nachdem uns ein Reglement gegeben ist, welches von 4 Gliedern nicht bloß 3, sondern alle 4 am Feuer Theil nehmen läßt.

Sollte man sich aber doch auf den Standpunkt versetzen wollen, von welchem die Frage ausgegangen, so wurden zur Beantwortung derselben in Solothurn Proben angestellt, deren Resultat folgendes ist.

Eine Rotte von 2 Mann thut in einer Minute 6 Schüsse, eine Rotte von 3 Mann thut in gleicher Zeit 8 Schüsse; ein Carré, dessen Breite gleich der Breite einer Division oder 54 Rotten von 2 Mann, würde somit in einer Minute 324 Schüsse thun; wären es aber 54 Rotten von 3 Mann, so würden sie 432 Schüsse, also 108 per Minute mehr thun.

Der Vortheil ist entschieden auf der Seite der dreifachen Feuerlinie, dagegen aber ist zu erwägen:

1. Daß selbst dort, wo das Feuer auf 3 Gliedern mit Gewehrwechsel eingeführt ist, solches nur gilt vom Rottenfeuer.

2. Daß im Carré unzweifelhaft das Gliederfeuer das wirksamste Feuer ist, denn das Carré wird nur gegen Kavallerie angewendet; bei Kavallerie-Chargen giebt es nur einen Augenblick, wo das Feuer wirksam angewendet werden kann; und wenn die chargierenden Schwadronen, wie es oft geschieht, distanzenweise anreiten und sich die Chargen somit mehrfach wiederholen, so ist immer ein Glied zum Schusse bereit, und das wohlgezielte, im rechten Augenblick abgegebene Feuer eines Gliedes reicht mehr als hin, um eine gleiche Kavallerie-Linie zu werfen, da immer, auch auf einem Gliede, beinahe 2 Infanteristen auf 1 Reiter gerechnet werden dürfen.

3. Daß der Infanterist immer an sein Gewehr gewöhnt ist; daß er mit seiner gewohnten, ihm vertraut gewordenen Waffe besser kämpft, als wenn ihm gerade im entscheidenden Momente eine ungewohnte in den Händen liegt.

Bei dem entschiedenen Vortheil des Feuers auf 3 Gliedern, gegenüber dem Feuer auf 2 Gliedern, soweit es die Feuerwirkung allein betrifft, müssen die oben angeführten Gründe nun zu der Ansicht bringen, daß die aufgestellte Frage auch von dem Standpunkt des alten Reglements beurtheilt, dahin entschieden werden muß, daß der Gewehrwechsel im Carréfeuer nicht eingeführt werden sollte.

Nach Anhörung dieses Berichtes beschließt die Versammlung, auch dieser Gegenstand solle hiemit als erledigt betrachtet werden.

d. Die Frage: Wie kann die Marschfertigkeit und Ausdauer der Truppen, namentlich der Infanterie erhöht werden.

Der Präsident entwickelt hierüber die Ansicht des Vorstandes auf folgende Weise:

Es ist eine allgemein angenommene Regel, daß ein Tagmarsch nicht über 6, höchstens 8 Stunden ausgedehnt werden solle. Ein derartiger Marsch ermüdet die Mannschaft hinreichend und es muß in Monaten, wo die kurze oder auch nur die mittlere Tageslänge eintritt, früh aufgebrochen und unter Wegs wenig gesäumt werden, wenn die Mannschaft zu einer solchen Tageszeit anlangen soll, daß die Einquartierung derselben noch vor Nacht erfolgen kann.

Die Marschfertigkeit kann nur durch folgende Mittel erhöht werden:

1. Durch Sorge für eine gute, nicht zu schwere Fußbekleidung. Die ganze Fußbekleidung sollte dem Soldaten von dem Staate geliefert werden, und in allen Kantonen und Zeughäusern sollten für den Fall eines Feldzuges eine hinreichende Anzahl verfertigter Schuhe in Bereitschaft sein, welche dem Soldaten gegen eine billige Entschädigung nach Bedürfniß verabfolgt würden. Ein Bataillon, das einige Zeit im Felde liegt, leidet bald Mangel an Schuhen, und der Soldat ist dann genöthigt, beim nächsten Schuster des Orts, wo er kantonniert, Schuhe verfertigen oder solche aus seinem Heimathsort kommen zu lassen. Der erstere Weg ist deßwegen nicht empfehlenswerth, weil gar oft nicht blos schlechte Arbeit, sondern wohl auch schlechter Stoff geliefert wird. Der zweite Weg ist unzuverläßig, weil es von Andern abhängt, ob für des Soldaten Bedürfniß gesorgt wird; die Bestellung wird in vielen Fällen gar nicht, in andern sehr verspätet besorgt werden, und wenn der Gegenstand auch besorgt würde, so ändert der Soldat von Tag zu Tag seinen Stationsort, was oft bedeutende Verzögerung der Abgabe der Postgegenstände zur Folge hat. Unterdessen leidet der Soldat Mangel am nothwendigsten Kleidungsstücke.

2. Durch so leichte Bepackung des Soldaten als nur immer möglich.

Der Soldat trägt folgende Last:

a.	Ein reglementarisch bepackter Habersack mit aufgerolltem Mantel wiegt . . .	13½ ℔
b.	Das Gewehr	9½
c.	Die Patrontasche	3¼
d.	Ein Päckchen Infanterie-Patronen von 10 Stück wiegt ¾ ℔, deren werden dem Soldaten nach dem Reglemente 4 gegeben .	3
	Jeder Infanterist trägt somit . . .	29¼ ℔
	Hiezu kommen nun die Feldgeräthschaften, ein Kochkessel zum Beispiel wiegt . . .	5½
	Ein Soldat also, der mit einem solchen bepackt wäre, hätte eine Last zu tragen von .	34¾ ℔

Dieses Gewicht kann nicht wohl verringert werden, als auf dem Inhalt der Patrontasche. Der Habersack enthält nur das dem Soldaten höchst Nöthige, hingegen sind 40 Patronen für einen Soldaten während einem ganzen Feldzug eine überflüssige Last, es könnten in der Regel 10 Patronen ausgetheilt werden, der Rest würde gefaßt, wenn die Umstände gefährlicher erscheinen.

Bei angestrengten Märschen dürfte sodann auch gestattet werden, die Feldgeräthschaften auf Requisitions-Wagen nachzuführen, auf jeden Fall sollten die Jäger nicht die Feldgeräthschaften zu tragen haben, wenn sie als Tirailleurs die Gegend, durch welche marschiert werden soll, durchsuchen. Ein so bepackter Jäger ist äußerst schwerfällig, und wenn, wie oft geschehen muß, der Jäger ganz leise durch Felder und Wälder schleichen sollte, so wird er dem Feinde durch das Gerumpel des Kessels schon von weit her angekündigt.

3. Ein ferneres Mittel die Marschfertigkeit bei einer Infanterie-Truppe, wenn nicht zu erhöhen, doch zu erhalten, ist Vermeidung aller zu großen Tagmärsche. Ein Bataillon

marschiert mehrere Tage hintereinander 6, höchstens 8 Stunden; würde man aber am zweiten Tag statt 6, 10 Stunden marschieren lassen, so würde die Anstrengung die Marschfertigkeit für die folgenden Tage um ein bedeutendes vermindern.

4. Wie überall macht auch hier Uebung den Meister. Daher sollte eine Truppe, welche bestimmt ist in's Feld zu rücken, vorher einige Tage im Marschieren geübt werden, wobei natürlich mit kleinen Märschen von höchstens 3 Stunden der Anfang gemacht würde. Man würde zum Beispiel von der Kaserne aus einen Ausflug auf einen etwa 1½ Stunde entfernten Ort machen und wieder in die Kaserne zurückkehren; den folgenden oder dritten Tag würde der Marsch um einiges verstärkt und so fort, bis die Mannschaft an einen Marsch von wenigstens 6 Stunden gewöhnt ist. Bei diesen Ausflügen müßte das Hauptaugenmerk des Instruktors und der HH. Offiziere auf genaue Handhabung der Marschordnung gerichtet sein. So würde Unterricht und Uebung sich miteinander verbinden.

Da indessen nicht voraus gesehen ist, daß eine Truppe längere Zeit vor dem Feldzuge in Kasernen verlegt, sondern daß der Feldzug selbst mit Beziehen von Kantonnementen eröffnet würde, so sollte nur mit kleinen Märschen in die Kantonnemente gerückt, daselbst angelangt aber die Marschübungen fortgesetzt werden, sei es, daß der Divisions-Kommandant seine Division bald auf den rechten, bald auf den linken Flügel zusammenzieht, bald kleine Märsche in Form einer Recognoscirung anordnet und endlich fleißig im Rayon der Division die Truppen dislocirt, wodurch sie mit dem Einquartieren vertraut werden, und der Soldat, wie die Offiziere, besonders aber die Fourriere und die Quartiermeister, eine Uebung im Einquartieren der Truppen und Allem dem, was damit zusammenhängt, erlangen, welche ihnen bei späteren Märschen von großem Nutzen sein werden.

Nach Anhörung dieses Berichtes beschloß die Versammlung, es solle auch dieser Gegenstand als erledigt betrachtet werden.

c. Die Frage: Ueber den besondern Nutzen öfterer Uebungen im Feuer-Exercieren, besonders in Verbindung mit einer genauen Instruktion im Scheibenschießen bei der Infanterie, und auf welche Art in den Kantonen dahin gewirkt werden könne, daß überall diese Uebung des Soldaten mit mehr Fleiß und Pünktlichkeit vollzogen werde.

Der Präsident Namens des Vorstandes erstattete hierüber folgenden Bericht:

Der Vorstand war der Ansicht, der erste Theil der Frage, welcher vom Nutzen der öftern Uebung im Feuer-Exercieren handelt, dürfe als unbezweifelt übergangen werden, denn Niemand wird bezweifeln, daß die Waffe des Feuergewehrs in der Hand des Infanteristen um so furchtbarer ist, je sicherer er damit zu treffen weiß, und daß nur Uebung ihm diese Fertigkeit verschaffen kann.

Der zweite Theil der Frage, auf welche Art in den Kantonen dahin gewirkt werden könne, daß überall diese Uebungen mit mehr Fleiß und Pünktlichkeit vollzogen werden, dürfte ebenfalls zum größten Theile dahinfallen, wenn, wie im neuen Bundesverfassungs-Projekt vorgeschlagen ist, die Instruktion aller Waffen centralisirt wird und vom Bunde ausgeht.

Wenn der Infanterist in der Instruktionsschule des Bundes gebildet wäre, würden Bezirksmusterungen in den Kantonen zweckmäßig erachtet, welche einzig darauf ausgiengen, das Materielle der Bewaffnung, Kleidung und Ausrüstung der Mannschaft zu inspizieren und damit enden würden, daß mit den Ordonnanz-Gewehren von jedem Mann einige Kugeln nach der Scheibe geschossen würden. Die Kantonsregierungen würden auf einem jeden Musterplatz einige Gaben

zum Besten geben, was den Eifer der Leute heben und das Interesse für diese Musterungen stets frisch erhalten würde.

Nach Anhörung dieses Berichtes beschloß die Versammlung, diesen Gegenstand als erledigt zu betrachten.

f. Die Frage: Ob die Einführung eines Waffenrocks, sei es des deutschen oder eines andern, wünschbar sei?

Hierüber erstattete der Präsident Namens des Vorstandes folgenden Bericht.

Der Vorstand sieht den Vortheil, der aus der Einführung des Waffenrockes entspringen sollte, nicht ein, und glaubt es wäre besser gethan, mehr Kosten und Sorgfalt auf Anschaffung und gute Verfertigung von Kapüten zu verwenden. Der Kaput, wenn er gut geschnitten und sorgfältig verarbeitet ist, ist das Kleid, welches dem Soldaten die schönste militärische Haltung giebt, das bei schlechter Witterung schirmt, bei Kälte wärmt; selbst im heißen Sommer marschiert der Soldat am liebsten im Kaput. Alle seine Bewegungen sind darin ungehindert, es ist daher auch das Kleid, welches im Kampfe für ihn das geeignetste wäre. Die Ansicht des Vorstandes geht daher in dieser Beziehung dahin, statt die Uniform mit dem Waffenrock zu vertauschen, sollte die Uniform, nämlich der in Frackform geschnittene Rock, ganz abgeschafft werden. Der Soldat hätte kein anderes Kleid, als die Aermelweste und den Kaput. Die daraus sich ergebende Ersparniß würde gestatten, diejenige Sorgfalt bei der Wahl des Stoffes sowohl, als auch bei Anfertigung der Form zu verwenden, welche erforderlich ist, um aus dem Kaput nicht blos ein praktisches, sondern auch ein schönes Kleid zu machen. Die Last, welche der Soldat zu tragen hat, würde um ein Stück verringert, seine Marschfertigkeit und Beweglichkeit um ein Bedeutendes vermehrt.

Da über diesen Gegenstand keine Anträge gestellt wurden, so wurde derselbe von der Versammlung als erledigt betrachtet.

g. Die Frage: Ob die Instruktion der Kavallerie wie bis dato einer gewissen Anzahl von Kantonen überlassen bleiben sollte, oder ob es nicht vielmehr Pflicht der Eidgenossenschaft wäre, für diese Instruktion zu sorgen?

Diese Frage ist beantwortet durch das neue Bundesprojekt, gemäß welchem die Instruktion aller Waffen vom Bunde ausgeht; die Versammlung ist daher nicht ferner in diesen Gegenstand eingetreten.

8. Der Präsident eröffnet: in der Versammlung zu Chur sei eine Zuschrift an die hohe Tagesatzung beschlossen worden des Inhalts, die auf verschiedenen Punkten der Eidgenossenschaft angelegten Feldbefestigungen möchten ausgebaut und vollendet werden. Diese Zuschrift sei an den Ort ihrer Bestimmung seiner Zeit abgegangen und die hohe Tagsatzung habe nunmehr, durch die Anträge des eidgenössischen Kriegsraths bewogen, für die Feldbefestigungsarbeiten zu St. Moritz, Luziensteig und Bellinzona einen Kredit von 50,000 Fr. eröffnet und die Arbeiten seien bereits in Angriff genommen. Die Versammlung beschloß diesen Gegenstand als erledigt zu betrachten.

9. Von Hrn. Oberst Massé in Genf war eine Arbeit eingelangt: „Betrachtungen und Vorschläge über die Lieferung der Zugpferde für die fahrenden Batterien, welche die verschiedenen Kantone zum eidgenössischen Bundesheer zu stellen haben," dieselbe wird verlesen, auf den Antrag eines Mitgliedes dem Hrn. Verfasser bestens verdankt und zur Begutachtung dem neuen Vorstande überwiesen.

10. In einer schriftlichen Eingabe stellt der Offiziersverein des Kantons Aargau unter Entwicklung der Gründe

den Antrag, die eidgenössische Militärgesellschaft möchte bei der eidgenössischen Bundesbehörde dahin wirken:

a. daß für den ganzen Waffenbedarf der Schweiz eine eidgenössische Waffenfabrik errichtet;

b. darauf gezielt werde, daß im Montierungswesen den inländischen Fabrikaten vor denen des Auslandes der Vorzug eingeräumt werden möchte;

c. daß die bestehende Ordonnanz über die Kochkessel und Wasserflaschen bei den eidgenössischen Truppen einer Revision unterworfen und beförderlich ein neues, zweckmäßigeres Modell hiefür eingeführt werde.

Hinsichtlich des erstern Antrages erwähnt der eidgenössische Oberst, Hr. Frey-Herose, die eidgenössische Militärgesellschaft habe schon früher ihre Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand gerichtet, er selbst sei mit der Ausarbeitung eines daherigen Gutachtens seiner Zeit beauftragt worden, und die angestellten Untersuchungen haben gezeigt, daß das Unternehmen mit großen Opfern und Verlusten verbunden sein würde, ohne die Vortheile zu erreichen, welche man sich davon verspreche, indem mit dem Geld, welches zur Herstellung und zum Betrieb dieser Fabrike erfoderlich ist und mit dem Betrag, um welches das Fabrikat theurer zu stehen kommen würde, schon ein bedeutender Waffenvorrath in die Schweiz könne geschafft werden. Die eidgenössische Militärgesellschaft habe aus den dennzumal entwickelten Gründen damals beschlossen, den Gegenstand fallen zu lassen und er trage darauf an, daß heute nicht mehr in diesen Gegenstand möchte eingetreten werden. Dieser Antrag wurde von der Versammlung zum Beschluß erhoben.

Ueber den zweiten und dritten Antrag des aargauischen Offiziervereins wurde beschlossen, denselben zur gutfindenden Berücksichtigung an den eidgenössischen Kriegsrath zu übersenden mit der Bitte:

1. es möchte derselbe dafür sorgen, daß eine zweckmäßige Ordonnanz für die Feldgeräthschaften entworfen werde und

2. bei den Kantonen dahin wirken, daß im Montierungswesen das inländische Fabrikat den Fabrikaten des Auslandes vorgezogen werde.

11. Von den Kantonal-Offiziersvereinen hat einzig der solothurnische seinen Jahresbericht eingegeben, derselbe wird ohne zu verlesen ad acta genommen.

Basel (Hr. Kommandant Hübscher) berichtet mündlich über die militärischen Leistungen des Kantons Baselstadt; aus diesem Berichte verdient hervorgehoben zu werden, daß in Basel in letzter Zeit eine Militärbibliothek gegründet wurde.

Auf den Antrag des Herrn Kommandanten Walthard Kassiers der Gesellschaft, wird sodann beschlossen: es solle zwischen den Offiziersgesellschaften der verschiedenen Kantone für die Jahresberichte eine Kehrordnung eingeführt werden, so daß jede Kantonal-Militärgesellschaft nur nach Abfluß einer gewissen Anzahl Jahre ihren Bericht abgiebt, welcher dann aber sich über den ganzen Zeitpunkt erstreckt, der zwischen dem letzterstatteten und dem abzugebenden Berichte liegt.

12. Der Vorstand schlägt vor, es möchte der von Herrn Kommandant Walthard, Kassier der Gesellschaft, gestellten Rechnung für das Jahr 1847, welche eine Einnahme von 835 Fr. 77½ Rpp., eine Ausgabe von 493 Fr. 55 Rpp., und somit einen Aktivsaldo von 342 Fr., 22½ Rpp. erzeigt, und von ihm, dem Vorstand, geprüft und richtig befunden worden, die Genehmigung ertheilt werden.

Dieser Antrag wurde sofort zum Beschlusse erhoben.

13. In Gemäßheit der Statuten Art. 8, wird der Fortbezug von einem Franken als Beitrag eines Gesellschaftsmitgliedes für das nächste Jahr beschlossen.

14. Herr Kommandant Walthard, Kassier der Gesellschaft, erwähnt der Schwierigkeiten, welchen der Bezug der Jahres-

beiträge unterworfen ist, da kein genaues Verzeichniß der Mitglieder der Gesellschaft mehr besteht, und abgesehen davon, der Kassier in einigen Kantonen statt nur mit den Kantonal-Offiziergesellschaften mit den einzelnen Mitgliedern in Verbindung treten sollte, da die Kantonal- und eidgenössische Militärgesellschaft in diesen Kantonen zwei ganz verschiedene, mit einander nichts gemein habende Einrichtungen sind, so daß man Mitglied der Kantonal-Militärgesellschaft sein kann, ohne Mitglied der eidgenössischen Militärgesellschaft zu sein, und umgekehrt. Er stellt daher den Antrag, es möchte beschlossen werden:

a. Daß das Mitgliederverzeichniß einer Revision unterworfen werde.

b. Daß alle Kantonal-Offiziersgesellschaften möchten eingeladen werden, sich als Sektionen der eidgenössischen Militärgesellschaft zu erklären, mit welchen einzig der Vorstand und Kassier der eidgenössischen Militärgesellschaft für alle vorkommenden Geschäfte in Verbindung tritt.

Dieser Antrag, vielseitig unterstützt, wurde in's Mehr gesetzt und zum Beschluß erhoben.

15. Auf den Antrag des eidgenössischen Oberst-Kriegskommissärs, Hrn. Oberst Abys von Chur, wurde beschlossen, die Mitglieder der Versammlung und die Kantonal-Offiziersgesellschaften einzuladen, ihre Bemerkungen über den Sonderbunds-Feldzug und die dabei zu Tage getretenen Mängel im eidgenössischen Kriegswesen dem Comité schriftlich einzugeben, welches das Ganze dann in einem Bericht zusammenfassen wird.

16. Von Hrn. Kommandant v. Mechel von Basel wurden der Gesellschaft zwei Geschosse vorgelegt.

a. Ein sogenanntes Nadelgewehr.

Dasselbe unterscheidet sich von dem gewöhnlichen Ordonnanzgewehr hauptsächlich darin:

1. Es wird nicht eine Kapsel aufgesetzt, welche mit dem Niederschlagen eines Hahns zur Entzündung gebracht wird,

sondern der Zündstoff befindet sich unten in der Patrone, beim Abdrücken springt eine Nadel von hinten in die Patrone, und entzündet den Zündstoff, worauf die Explosion der Patrone erfolgt.

2. Es wird ohne Ladstock geladen, indem die Patrone nur in den Lauf herablassen wird, in welchem sie durch ihr eigenes Gewicht gestoßen hinunterrutscht.

3. Ein ungefähr in der Mitte des Laufes auf der Seite angebrachter Hahn dient dazu, das Gewehr zu spannen, und diejenigen Theile des Schlosses in Bewegung zu setzen, welche bestimmt sind, die Patrone, wenn sie einmal in den Lauf herabgelassen ist, darin festzuhalten.

4. Es geht daraus hervor, daß beim Laden dieses Gewehrs alle Bewegungen wegfallen, welche beim Laden eines Ordonnanzgewehrs erforderlich sind, um die Kapsel aufzusetzen und die Ladung zu stoßen.

Proben, welche mit diesem Gewehre auf der Schützenmatte angestellt wurden, lieferten das außerordentliche Ergebniß, daß mit diesem Geschosse in einer Minute 31 Schüsse geladen und abgefeuert werden können. Es verhaltet sich daher die Schießfähigkeit dieses Gewehres zu der des gewöhnlichen Ordonnanzgewehres wie 3 zu 1. Eine Linie mit solchen Gewehren Bewaffneter auf einem Glied würde ebensoviel Schüsse thun, als eine gleiche Linie mit gewöhnlichen Ordonnanzgewehren Bewaffneter auf 3 Gliedern.

b. Das im Kleinen angefertigte Modell eines Stutzers, welcher mit konischen Kugeln geladen wird. Ein an der Basis der Kugel angebrachter, um dieselbe laufender, wollener Faden vertritt die Stelle des Pflasters.

Auch mit diesem Geschoß werden Proben angestellt, über welche indessen nichts Zuverläßiges mitgetheilt werden kann, weil das Geschoß nur in der Größe von ungefähr 2 Schuh Länge angefertigt war.

17. Herr Johann Franz Siebenmann, Jägerhauptmann von Aarau, wohnhaft in Zofingen, legt der Gesellschaft einen unter seiner Leitung und Aufsicht verfertigten Stutzer vor, welcher in Hinsicht des Richtigschießens allen Anforderungen, welche an einen guten Stutzer gemacht werden können, entspricht, und dabei mit dem Bajonet nicht schwerer sein soll, als das gewöhnliche Ordonnanzgewehr mit dem Bajonet. Herr Siebenmann wünscht, daß dieses Geschoß von Sachkundigen möchte untersucht werden, welche dann der Gesellschaft ihren Bericht erstatten würden.

Die Gesellschaft beschließt, es solle diese Waffe mit Einwilligung des Eigenthümers der gerade in Bern versammelten, vom eidgen. Kriegsrath einberufenen Experten-Kommission eingesendet werden, deren Aufgabe es ist, das Bewaffnungssystem der eigen. Armee zu untersuchen, und die nöthig scheinenden Abänderungen und Verbesserungen zu beantragen.

18. Auf den Antrag des Hrn. eidgen. Obersten Gmür, welcher mittheilte, es scheine, als wollte die in Bern versammelte, mit der Berathung des Bundesprojektes beschäftigte Tagsatzung von dem im Projekte aufgestellten Grundsatze, daß die Eidgenossenschaft die Instruktion aller Waffen übernehme, abgehen, und nur die Instruktion der Artillerie und Kavallerie dem Bunde übergeben, wurde beschlossen: Eine Adresse an die hohe Tagsatzung zu erlassen und diese zu bitten, es möchte von dem Grundsatze, daß der Bund die Instruktion aller Waffen des eidgen. Bundesheeres zu übernehmen habe, nicht abgegangen werden.

19. Als nächster Versammlungsort wurde von der Vorberathungs-Kommission Zug beantragt, da aber diese Wahl von dem anwesenden eidgen. Hrn. Oberst Müller im Namen der HH. Offiziere des Kantons Zug abgelehnt wurde, so wurde Luzern als solcher bezeichnet und zum Präsidenten gewählt: Hrn. Joseph Schuhmacher-Uttenberg, eidgen. Oberst, von Luzern; zum Vicepräsidenten: Hrn. Oberst Johann Vil-

liger von Hitzkirch, Militär-Direktor in Luzern; zum Aktuar: Hrn. Artillerie-Hauptmann Jost Nager von Luzern.

20. Unter Verdankung der den Verhandlungen von Seite der Anwesenden geschenkten Aufmerksamkeit und gegen ihn bewiesenen Nachsicht erklärt der Präsident die Versammlung für aufgehoben.

Der Präsident:
Vivis, Kommandant.

Der Aktuar:
Adrian von Arx.

Considérations et propositions relatives à la fourniture des chevaux de trait dans chaque canton, pour les batteries d'artillerie fédérales.

Il est superflu au début de ces considérations sur le mode de pourvoir à l'attelage des batteries de campagne de rapeller que le principe duquel il faut partir maintenant plus que jamais, c'est la mobilité de l'artillerie de campagne et par conséquent la bonté de ces attellages. Comme on l'a répété mille fois depuis le maréchal de Saxe, c'est dans les jambes que gît le premier principe de la guerre; et une artillerie aussi bonne que possible, si elle vient à pécher par ses attelages sera comme un savant paratytique; elle sera peu disponible et deviendra facilement la proie de l'ennemi.

Il paraît donc être de la nécessité la plus indispensable pour les cantons suisses, qui n'ont pas d'armée permanente, d'adopter un mode de remonte, ou de four-